

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2025/BAS/007
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 06.03.2025 Verfasser: Herr A. Harpeng FBL: Herr A. Harpeng
Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für den Anbau der Fahrzeughalle der FFw		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	15.04.2025	Gemeindevertretung Basedow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Basedow beschließt die überplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2024 im Produktsachkonto 1.1.4.01/0001.785200 in Höhe von 82.510,89 €. Die Deckung erfolgt aus Mehreinzahlungen im Produktsachkonto 1.1.4.01/0001.681420 in gleicher Höhe.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 KV M-V Entscheidung der Gemeindevertretung

Für den Anbau der Fahrzeughalle an der Feuerwehr der Gemeinde Basedow sind gegenüber der ursprünglichen Planung Mehrkosten aufgrund der erforderlichen Pfahlgründung und der Kontamination des Aushubbodens entstanden. Diesbezüglich wurde ein Änderungsantrag zur Nachfinanzierung beim StALU-MS gestellt und positiv beschieden. Die Auszahlung der Fördermittel ist bereits im Jahr 2024 vollständig erfolgt.

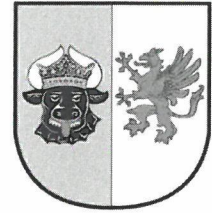
Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
Ausgaben:						
1.1.4.01/0001.785200	82.510,89					
Einnahmen:						
1.1.4.01/0001.681420	82.510,89					

Anlagen:

Änderungsbescheid

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Basedow
über Amt Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

Telefon: +49 (0)385 588-69302
Telefax:
E-Mail: g.dietrich@stalums.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Dietrich, Gunther
Geschäftszeichen: 30b/203922000147
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 04.11.2024

Bitte stets angeben! Betriebsnummer: 139520050012 Aktenzeichen: 203922000147
--

Anlagen: - Vordruck Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht

**2. Änderungsantrag vom 23.10.2024 hier eingegangen am 30.10.2024
Sanierung FFW Basedow mit Neubau einer Fahrzeughalle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres 2. Änderungsantrages ändere ich meinen Zuwendungsbescheid in den Fassungen vom 09.08.2023 und 13.10.2023 wie folgt:

1. Das Ende des Bewilligungszeitraumes wird auf den **01.09.2025** neu festgesetzt.
2. Die Vorlage des Auszahlungsantrages hat bis zum **15.11.2024** zu erfolgen.
3. Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat bis zum **01.09.2025** zu erfolgen.
4. Aufgrund des zwischenzeitlich eingegangenen Bewilligungsbescheides SBZ Reg.-Nr. 0098/2022 des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 24.06.2024 wurde der Finanzierungsplan entsprechend Ihres Änderungsantrages angepasst.
5. Auf Grund der Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel erhöht sich die Fördersumme um 82.500,00 Euro auf die gemäß im Förderantrag beantragte Fördersumme in Höhe von 812.010,90 Euro.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

2. Finanzierungsplan

Ausgaben (Einzelansätze)		Ausgaben lt. Antrag EUR	davon zuwendungs- fähig EUR	Bemerkungen
Baumaßnahmen	Baukosten	899.123,71	899.123,71	
Architekten-/Ingenieurleistungen	Planungsleistungen	183.557,50	183.557,50	
Summe		1.082.681,21	1.082.681,21	

Finanzierung	EUR
Eigenmittel	178.570,31
- davon eigene Mittel	178.570,31
- davon Kredite	
Fremdmittel	0,00
- davon Zuwendungen	
- davon Leistungen Dritter	92.100,00
bewilligte Zuwendung	812.010,90
Summe	1.082.681,21

Die Zuwendung kann im Rahmen der Bewilligung wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Zuwendung EUR
2023	200.000,00*
2024	612.010,90

* Die Förderung für die Jahresscheibe 2023 wurde bereits am 05.12.2023 ausgezahlt.

Auf Grundlage des Auflagenvorbehalts im Bescheid vom 09.08.2023 sowie Ihres Antrages vom 23.10.2024 erlasse ich weitere Auflagen wie folgt:

Die Zuwendung für das Haushaltsjahr 2024 darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Werden Zuwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bescheide vom 09.08.2023 sowie 13.10.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Passenheim
(Abteilungsleiter)